



**BOCHE-DIGITAL** | NEWSLETTER SEPTEMBER 2024

## MELDEPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME AB 2025

Lange Zeit war die Meldepflicht für elektronische Kassensysteme aufgrund von mangelnder Infrastruktur des Bundes ausgesetzt. Laut BMF-Schreiben des Bundesfinanzministeriums im

Juni 2024 hat die Finanzverwaltung nun eine elektronische Möglichkeit geschaffen. Damit beginnt ab 01. Januar 2025 die Meldepflicht für Unternehmen.

## Das Wichtigste in Kürze

### Beginn des Mitteilungsverfahrens ab 01. Januar 2025

Die Meldepflicht beginnt ab dem 01. Januar 2025. Übergangsweise sind alle bestehenden Systeme, die vor dem 01. Juli 2025 angeschafft worden sind, bis zum 31. Juli 2025 nachzumelden. Für Anschaffungen ab dem 01. Juli 2025 gilt dann die reguläre Mitteilungsfrist von einem Monat. *Auch für gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme ist eine Mitteilung vorzunehmen!*

Neben der Anschaffung ist auch die Außerbetriebnahme mitzuteilen. Hierfür gilt ab dem 01. Juli 2025 ebenfalls die einmonatige Mitteilungsfrist. Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01. Juli 2025 außer Betrieb genommen und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, ist eine Mitteilung nur erforderlich, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Meldung über die Anschaffung erfolgt ist.

*Es müssen alle Registrierkassen, die im Betrieb eingesetzt werden, in einer einheitlichen Mitteilung gemeldet werden. Die Abgabe erfolgt allerdings getrennt für jede Betriebsstätte.*

### Meldung der Kassen

Die Mitteilung an das Finanzamt darf gem. § 146a Abs. 4 AO grundsätzlich nur elektronisch erfolgen, der E-Mail- oder Postweg wird nicht akzeptiert. Hierzu dient das Programm „Mein ELSTER“ oder eine alternative Software, die über eine ERiC Schnittstelle verfügt.

### Welche Angaben sind erforderlich?

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der TSE (Zertifizierungs-ID & Seriennummer)

- Art & Seriennummer des verwendeten elektr. Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme (je Betriebsstätte/ Einsatzort)
- Datum der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme

### Was bedeutet TSE?

*Die TSE ist eine sogenannte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Kassensysteme. Diese soll zum Schutz der Manipulation die lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge sichern. Neben der Belegausgabepflicht und der Kassenmeldepflicht ist die TSE der zentrale Bestandteil der Kassensicherungsverordnung.*

### Was sollten Sie jetzt tun?

Damit Sie die Meldung an die Finanzverwaltung fristgerecht einreichen können, sollten Sie sich einen Überblick über alle in Ihren Betriebsstätten eingesetzten Systeme verschaffen. Die geforderten Daten können Sie bereits jetzt zusammenstellen und die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung schaffen.

### EU-Taxameter & Wegstreckenzähler

zählen ebenfalls zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen, die mit einer TSE betrieben werden müssen. Werden diese aktuell noch ohne TSE betrieben, müssen die erforderlichen Um- bzw. Nachrüstungen umgehend nachgeholt werden. Hierfür wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 eingeräumt.

Sind die EU-Taxameter und Wegstreckenzähler mit einer TSE ausgerüstet bzw. nachgerüstet, gelten die oben genannten Meldefristen.